



AZ L-15.421-09/524

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 91/16
nach § 19 GeschO
des Rechtsausschusses

Betr.: **Haushaltsordnung – § 19a Absatz 1**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

§ 19a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für abgeschriebene Gebäude wird Substanzerhaltungskapital in Höhe der während des Abschreibungszeitraums zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 19 Absatz 1) aufgebaut.“

Stuttgart, 24. November 2016